

# RS OGH 1978/4/12 1Ob674/77, 7Ob103/98t, 1Ob221/98a, 1Ob127/04i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.04.1978

## Norm

ABGB §364b

## Rechtssatz

Wohl befreit der schlechte Bauzustand eines Hauses den Nachbarn in der Regel nicht von seiner Haftung für Schäden, die auf der Verletzung nachbarrechtlicher Bestimmungen beruhen ( vgl SZ 11/233, 36/159, 41/42; MietSlg 21027/17 ). Jedoch berechtigt der Umstand allein, daß die Abtragung des Nachbarhauses der unmittelbare Anlaß für die Durchführung der hiedurch noch dringlicher gewordenen Sanierung der schon vorher bestehenden Baugebrechen eines Hauses war, dessen Eigentümer nicht, den damit verbundenen, ihm auch ohne diese Abtragung in gleicher Höhe erwachsenen Sanierungsaufwand vom Eigentümer des Nachbargrundstückes ersetzt zu verlangen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 674/77

Entscheidungstext OGH 12.04.1978 1 Ob 674/77

SZ 51/46

- 7 Ob 103/98t

Entscheidungstext OGH 13.07.1998 7 Ob 103/98t

Auch

- 1 Ob 221/98a

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 221/98a

Vgl; nur: Der schlechte Bauzustand eines Hauses befreit den Nachbarn in der Regel nicht von seiner Haftung für Schäden, die auf der Verletzung nachbarrechtlicher Bestimmungen beruhen. (T1)

- 1 Ob 127/04i

Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 127/04i

Vgl auch; Beisatz: Der auf Naturalrestitution gerichtete nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch scheidet nicht schon deshalb aus, weil das durch den Eingriff des Störers gefährdete Objekt bereits Vorschäden aufwies oder weil das Hinzutreten einer weiteren Schadensursache denkbar ist. Hier: behauptete Hochwasserschäden. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0010708

## Dokumentnummer

JJR\_19780412\_OGH0002\_0010OB00674\_7700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)